

BGE 36 II 262

Bundesgericht (BGE), 1910-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_36_II_262

FR: ATF 36 II 262

IT: DTF 36 II 262

Volltext

43. Arteil vom 4. Juni 1910 in Sachen „Fortschritt“, G. m. b. H., Kl., Widerbekl. u. Ber.=Kl., gegen Jeau Steiner & Cie, Bekl., Widerkl. u. Ber.=Bekl. Patentnichtigkeitsklage auf Grund des Art. 10 Ziffer 1 Pat G v. 1888. Patentrechtliche Würdigung von Expertengutachten als Rechtsfrage — Verbesserung eines Patentgegenstandes (Heftvorrichtung für Sammelmappen) als patenfähige « Erfindung » ? Mangel eines neuen schöpferischen Gedankens (blos handwerkmäßige Verbesserung). A. — Durch Urteil vom 8. Februar 1910 hat das Zivilgericht des Kantons Basel=Stadt über die Rechtsbegehren der Klägerin: „1. Die Beklagte sei zur Zahlung von 1000 Fr. an die „Klägerin nebst 5% Zins seit dem Tag der Klage zu verurteilen. „2. Es sei der Beklagten der weitere Verkauf des von ihr in „den Handel gebrachten „Schnellhefters Fortuna“ gerichtlich zu „untersagen. „3. Es sei das zu erlassende Urteil auf Kosten der Beklagten „in zwei Basler Zeitungen nach Wahl der Klägerin zu veröffentlichen denen die Beklagte unter gleichzeitiger Streitverkündung an Wilhelm Bodlaender, Rixdorf=Berlin, folgende Widerklage entgegen gestellt hat: „Es sei das schweizer. Patent Nr. 23,740 nichtig zu erklären, „eventuell seien die Ansprüche Nr. 1, 2 und 4 des genannten „Patentes nichtig zu erklären;“ erkannt: „1. Die Klage ist abgewiesen. „2. Die Widerklage wird gutgeheissen und demgemäss Patent „Nr. 23,740 vom 2. Mai 1901 im Sinne des Patentgesetzes „nichtig erklärt“. B. — Gegen dieses kantonal=letztinstanzliche Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: „1. Es sei das Urteil vom 8. Februar 1910 aufzuheben. „2. Es seien die sämtlichen Rechtsbegehren der Klage zuzusprechen. „3. Es sei die Widerklage abzuweisen.“ In der heutigen Berufungsverhandlung hat der Vertreter C. — der Klägerin die schriftlich gestellten Begehren erneuert und eventualiter beantragt, der Entschädigungsbetrag sei nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Ferner hat er ausdrücklich erklärt, daß die Klageansprüche nur auf das Patentgesetz und nicht auf das Obligationenrecht gegründet seien. Der Vertreter der Beklagten und Widerklägerin hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Urteils des Zivilgerichts Basel=Stadt angetragen, eventuell, d. h. für den Fall der grundsätzlichen Gutheißung der Berufung, auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Bestimmung des Schadenersatzes. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Am 2. Mai 1901 erwirkte Otto Skrebba in Freiburg 1. — i. Br. das definitive schweizerische Patent Nr. 23,740 für eine Heftvorrichtung an Sammelmappen. Das Patent umfaßt folgende vier Ansprüche: 1. Heftvorrichtung an Sammelmappen, gekennzeichnet durch zwei an den Innenseiten der Mappe längs deren Rückenteils, diesseits bzw. jenseits desselben, vorhandene Leisten, zwischen welche die zu sammelnden Schriftstücke einzulegen sind, und durch einen an der einen Leiste angeordneten, leicht biegsamen Metallstreifen mit frei abstehenden Enden, welche durch die andere Leiste hindurchgesteckt und jenseits derselben zurückgebogen werden können; 2. Heftvorrichtung an Sammelmappen nach Anspruch 1, bei welcher der Metallstreifen auswechselbar angeordnet ist; 3. Heftvorrichtung an

Sammelmappen nach Anspruch 1, bei welcher die nicht mit dem Metallstreifen ausgestattete Heftleiste zur Erleichterung des Einführens desselben mit einem Längsschlitz versehen ist, der im freien Längsrand der Leiste durch einen Draht begrenzt ist; 4. Heftvorrichtung an Sammelmappen nach Anspruch 1, bei

welcher die Leisten mit dem Deckel= und dem Rückblatt der Mappe aus einem Stück bestehen, indem sie durch Falze derselben gebildet sind. Skrebba übertrug dieses Patent im Jahre 1907 auf die heutige Klägerin, welche die Fabrikation und den Vertrieb der Briefhefter unter dem Namen „Fortschritt“ übernommen hat. Im nämlichen Jahr brachte die beklagte Firma Jean Steiner & Cie, Papierhandlung in Basel, einen von der Firma Wilhelm Bodlaender in Rixdorf=Berlin bezogenen Schnellhefter „Fortuna“ in den Handel. Die Klägerin erblickte hierin eine Verletzung ihres Patent, indem der einzige unwesentliche Unterschied zwischen beiden Heftern darin bestehe, daß der Schlitz, in welchen die beiden Messingspitzen eingeführt werden, beim Briefhefter der Beklagten in zwei kleinere Schlitz geteilt erscheine. Sie erhob daher bei der Beklagten Vorstellungen. Da die Verhandlungen jedoch zu keinem Ergebnis führten, leitete die Klägerin Anfangs Dezember 1907 gegen die Beklagte Strafklage wegen vorsätzlicher Patentverletzung ein. Antragsgemäß wurden die bei der Beklagten noch vorrätigen Schnellhefter „Fortuna“, beschlagnahmt; mit Verfügung vom 25. März 1908 stellte aber die Überweisungsbehörde gestützt auf ein von ihr eingeholtes Gutachten des Ingenieurs Stickelberger, welches zum Schlusse kommt, daß das Patent Nr. 23,740 seinerseits als bloße Nachbildung der Heftvorrichtung nach Patent Nr. 10,392 vom 3. Juni 1895 (Gladitz) anzusehen sei, die Untersuchung wegen mangelnden Beweises des strafbaren Tatbestandes ein. 2. — Hierauf strengte die Klägerin am 23. August 1909 die vorliegende Zivilklage an. Gestützt auf ein Gegengutachten von Patentanwalt Ritter hält sie daran fest, daß der Gegenstand des Patent Nr. 23,740 zur Zeit der Anmeldung in allen Teilen eine neue Erfindung gewesen sei. Der Anspruch des vom Experten Stickelberger herangezogenen früheren Patent Nr. 10,392 vom 3. Juni 1895 decke sich nicht mit den vier Ansprüchen des klägerischen vom 2. Mai 1901. Ebenso unzutreffend sei die weitere Behauptung Stickelberger's, daß mit dem Anspruch 1 des Patent Nr. 23,740 auch die übrigen Ansprüche 2, 3 und 4 dahinfielen, da laut der Praxis des Bundesgerichts die Hinfälligkeit des einen Anspruches nicht ohne weiteres diejenige der übrigen Ansprüche derselben Patentschrift zur Folge habe, selbst wenn die Ansprüche gegenseitig auf einander Bezug nehmen. Die Ansprüche 2, 3 und 4 blieben somit jedenfalls bestehen und der Schnellhefter der Beklagten bedeute eine Verletzung derselben. Die Beklagte machte in erster Linie geltend, die Klägerin habe sich s. Zt. verpflichtet, wegen der Fortunahefter gegen sie nicht gerichtlich vorzugehen. Sodann führt sie aus, das Patent Nr. 23,740 sei der Klägerin zu Unrecht erteilt worden, indem es im Zeitpunkt der Anmeldung der Neuheit entbehrt habe, wie vom Experten Stickelberger nachgewiesen worden sei. Das der Klägerin für den nämlichen Schnellhefter vom deutschen Reichspatentamt erteilte Gebrauchsmuster Nr. 154,642 sei denn auch auf erfolgte Anfechtung durch Urteil des Landgerichts I Berlin vom 23. Januar 1904 mangels Neuheit wieder aberkannt worden. Unter allen Umständen seien die Ansprüche 1, 2 und 4 nichtig. Auch hinsichtlich des Anspruches 3 fehle aber der technische Fortschritt und die schöpferische Idee. Das aus Fakt. A ersichtliche Urteil der Vorinstanz weist die Einrede der Beklagten ab, die Klägerin habe durch außergerichtlichen Vergleich auf eine Klageerhebung wegen Patentverletzung verzichtet. Dagegen erachtet die Vorinstanz den der Widerklägerin obliegenden Nachweis der mangelnden Neuheit der Erfindung des Rechtsvorgängers der Klägerin als durch das Gutachten der von ihr bestellten

Oberexperten Ramel und Scholl als geleistet. Es liege in der Tat ein patentfähiges Plus nicht vor, auch wenn zum Hauptanspruch 1 noch die Unteransprüche sowie die Beschreibung und die Zeichnungen herangezogen würden. Der durch das Patent Nr. 23,740 realisierten Übertragung des Metallstreifenverschlusses nach Patent Gladitz auf die zur Zeit der Anmeldung des Patents Skrebba bereits bekannten Sammelmappen mit aus dem Deckel selbst durch Falzen gebildeten Bindungsleisten fehle das nötige Maß des schöpferischen Gedankens und des technischen Fortschrittes, um ihr den Charakter einer neuen Erfindung zusprechen zu können. 3. — Mit der Vorinstanz ist zunächst die von der Beklagten widerklageweise aufgeworfene Frage der Rechtsgültigkeit des dem Rechtsvorgänger der Klägerin am 2. Mai 1901 erteilten schweizerischen Patents Nr. 23,740 zu untersuchen, da im Fall der Ver-

neinung dieser Frage die Hauptfrage, ob die Beklagte dem patentierten nachgeahmte Gegenstände feilgeboten habe und damit der Klägerin gegenüber schadenersatzpflichtig geworden sei, in der Tat gegenstandslos wird. Aus der Fassung der Patentansprüche in Verbindung mit dem übrigen Inhalte der Patentschrift und den zugehörigen Zeichnungen, sowie aus ihrer Vergleichung mit dem früheren Gladitzschen Patent Nr. 10392 geht hervor, daß beide Patente auf dem nämlichen Prinzip beruhen (Heften von Schriftstücken mittelst eines biegsamen Metallstreifens zwischen zwei Parallelleisten) und daß das neuere sich nur als eine Vervollkommnung des älteren erweist. Die Vorteile des Patents Nr. 23,740 gegenüber dem Gladitzschen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Dadurch, daß die Leisten, zwischen welche die zu sammelnden Schriftstücke einzulegen sind, durch zusammengeklebte, die ganze Mappenhöhe einnehmende Falze aus dem Deckel selbst gebildet werden, wird die Verwendung einer besonderen abnehmbaren Deckleiste überflüssig, somit das Einheften der Papiere erleichtert und gleichzeitig erreicht, daß der Rücken der Schriftstücke durch den Mappendeckel unmittelbar umgeben wird, statt frei zu liegen, wie nach dem Gladitzschen System. Diese Vorteile ergeben sich allerdings nur aus der Kombinierung der Ansprüche 1 und 4, während die Ansprüche 2 und 3 bloße Ausführungsdetails betreffen (Auswechselbarkeit des Metallstreifens und Abschluß des Schlitzes auf der obern Leiste). 4. — Fragt sich nun, ob hierin gegenüber dem Patent Nr. 10,392 ein patentfähiges Plus zu erblicken sei, so ist konstanter Praxis gemäß zu prüfen, ob ein neuer technischer Nutzeffekt vorliege und ob dieser sich als Verwirklichung eines schöpferischen Gedankens im Gegensatz zu einer bloßen handwerksmäßigen Verbesserung darstelle. Auch in dieser Beziehung ist im allgemeinen der Vorinstanz beizupflichten, ohne daß jedoch das Bundesgericht an ihre Feststellungen gebunden wäre (wie vom Vertreter der Beklagten in seinem heutigen Vortrag geltend gemacht worden ist), da es sich hier um eine vom Bundesgericht frei zu würdigende Rechtsfrage handelt. Ebenso steht dem Bundesgericht das Recht der freien Überprüfung der verschiedenen Expertengutachten zu. Abgesehen davon, daß das einzige Plus, welches allenfalls als patentfähig in Betracht kommen könnte, sich aus dem Patentanspruch 1 allein nicht ergibt — welchem Umstände allerdings eine zu große Bedeutung nicht beigelegt werden dürfte —, ist mit den Experten Ramel und Scholl und der Vorinstanz zu sagen, daß das neue Patent im Grunde genommen lediglich eine Übertragung des Metallstreifenverschlusses nach Patent Gladitz auf Sammelmappen mit Falzleisten bedeutet, wobei durch die Ausbildung der obern Falzleiste zur Deckleiste eine besondere abnehmbare Deckleiste überflüssig wird. Wenn hierin auch ein etwelcher Fortschritt liegen mag, so kann derselbe doch nicht als Ausfluß einer schöpferischen Tätigkeit angesehen werden. Wie aus den Akten hervorgeht und übrigens auch von den Experten festgestellt wird, liegt das Falz-

leistensystem auch dem deutschen Patent Nr. 133,499 (Herdegen) vom 10. April 1901/25. August 1902 und dem ältern amerikanischen Patent Nr. 660,304 vom 23. Oktober 1900 zu Grunde und wird schon in den bezüglichen Patentschriften als allgemein bekannt bezeichnet. Im gleichen Sinn spricht sich das Urteil des Landgerichts 1 Berlin vom 23. Jannar 1904 aus, womit das von der Klägerin erworbene deutsche Gebrauchsmuster auf Klage des Ferdinand Schrey hin mangels Neuheit gelöscht worden ist. Dieses Urteil stellt fest, daß auch Schnellhefter nach System „Fortschritt“ in Deutschland schon vor dem 11. März 1901 (Datum der Anmeldung des klägerischen Gebrauchsmusters) offenkundig benützt worden sind und bereits auf der Leipziger Ostermesse vom Jahr 1901 feilgehalten wurden. Somit war, da die Leipziger Ostermesse laut Feststellung der Experten auch von Schweizer Händlern vielfach besucht wird, im Zeitpunkt der Anmeldung des angefochtenen schweizerischen Patentes durch den Vorgänger der Klägerin das System der Falzleisten durchaus kein neues. Demgegenüber hält auch die Berufung der Klägerin auf Art. 3 des Übereinkommens zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892 nicht stand. Diese Bestimmung, wonach im Falle der Anmeldung einer Erfindung usw. in einem der vertragsschließenden Staaten und der darauffolgenden Anmeldung im andern Staat binnen einer Frist von 3 Monaten die spätere Anmeldung dieselbe Wirkung haben soll, als wenn sie am Tag der ersten Anmeldung erfolgt

wäre, ist für die Frage der Offenkundigkeit des Schnellheftersystems mit Falzleisten im Frühjahr 1901 ohne jeden Belang. Freilich ist nun daran festzuhalten, daß auch ein relativ kleiner schöpferischer Gedanke des Patentschutzes fähig ist (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 20. Dezember 1907 i. S. Bally Söhne c. Walder=Appenzeller & Söhne, AS 33 II Nr. 95 S. 636 f.), und daß auch schon in der Erreichung eines neuen Nutzeffektes mit bekannten Mitteln (AS 29 II S. 173 f. Erw. 3 und S. 731) eine Erfindung liegen kann. Nicht einmal ein solcher Fall eines Kombinationspatentes liegt aber in casu vor. Weder die Stellung des Problems, noch dessen Ausführung bedingten eine schöpferische Tätigkeit, sondern die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen reinen Summierung zweier bekannter Elemente mußten bei der Betrachtung der Funktion der Schnellhefter einem jeden Sachverständigen ohne weiteres klar werden, und es war diese Vervollkommnung denn auch in Übereinstimmung mit der Auffassung der Experten Ramel und Scholl einem jeden Sachverständigen zuzumuten. Lag somit bei der Anmeldung des Patentes Nr. 23,740 durch den Rechtsvorgänger der Klägerin eine Erfindung nicht vor, sondern eine bloße handwerksmäßige Verbesserung des frühern Gladitzschen Patentes Nr. 10,329 auf Grund des in- zwischen zur Verbreitung gekommenen Falzleistensystems, so muß konstanter Praxis gemäß (AS 20 S. 681, 25 II S. 995, 26 II S. 232, 27 II S. 246) das Patent Nr. 23,740 gestützt auf Art. 10 Ziff. 1 des in casu anwendbaren früheren Patentgesetzes vom 29. Juni 1888/23. März 1893 bezüglich aller vier Ansprüche nichtig erklärt werden. Ist dem aber so, so braucht gar nicht untersucht zu werden, ob die Beklagte sich einer gesetzwidrigen Nachahmung patentierter Gegenstände, bezw. des Verkaufs solcher schuldig gemacht, und auch nicht, ob die Klägerin, wie von der Gegenpartei behauptet wird, s. Zt. durch außergerichtlichen Vergleich auf eine Klageerhebung gegen sie verzichtet habe. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Zivilgerichts des Kantons Basel=Stadt vom 8. Februar 1910 in allen Teilen bestätigt.